

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3696 -**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 16. Oktober 2014 (Az. C-100/13) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Verpflichtungen der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L40 vom 11. Februar 1989, S. 12) verstoßen hat. Der Verstoß ist darin begründet, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer - Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 [„Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation“] und EN 13241-1 („Tore - Produktnorm - Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Nach dem EuGH-Urteil erörterten Bund und Länder mit der Europäischen Kommission die Frage, wie das Urteil umzusetzen sei. Ergebnis ist eine umfassende Novellierung des Produktrechts in den Landesbauordnungen sowie eine Umgestaltung der Technischen Baubestimmungen. In diesem Zusammenhang wurde konzeptionell auf dem aufgebaut, was auch für die Kommission unstrittig war, nämlich, dass der Mitgliedstaat für diejenigen Regelungen zuständig ist, die dafür sorgen, dass Bauwerke den Anforderungen der Bauwerkssicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes usw. entsprechen.

B Lösung

Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zur Umsetzung der Musterbauordnung (MBO).

Die vorliegende Änderung der LBauO M-V passt entsprechend den Änderungen in der MBO das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Aussagen im Hinblick auf die nunmehr anstelle der Bauproduktenrichtlinie in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an.

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Diese Vorschrift wird in die LBauO M-V aufgenommen, sodass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind. Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der LBauO M-V und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3696 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Der Überschrift des Gesetzentwurfes wird folgender Kurztitel angefügt:

„(3. ÄndG LBauO M-V)“.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. § 61 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Gebäude und Gebäudeteile einschließlich überdachter Stellplätze zum Abstellen von Fahrzeugen mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 qm, außer im Außenbereich,“.

2. Die bisherigen Nummern 19 bis 27 werden Nummern 20 bis 28.

Schwerin, den 24. September 2019

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Rainer Albrecht

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung“ auf Drucksache 7/3696 während seiner 67. Sitzung am 19. Juni 2019 in Erster Lesung beraten und federführend an den Energieausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 57. Sitzung am 21. August 2019 erstmalig sowie in seiner 59. Sitzung am 11. September 2019 abschließend beraten und im Ergebnis einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3696 mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

1. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der 67. Plenarsitzung sowie während der Ausschussberatungen dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3696 im Wesentlichen eine Anpassung des Landesrechts auf der Grundlage der deutschen Musterbauordnung an das EU-Recht angestrebt werde. Übergeordnetes Ziel sei, dass die Zulassung von Baumaterialien und -produkten zukünftig nach europaweit einheitlichen Maßstäben (CE-Zertifikate-Listen) erfolgt. Die bisher in Deutschland angewandte Praxis sei durch ein Urteil des EuGH verworfen worden. Im Ergebnis müssten die deutsche Musterbauordnung sowie die darauf beruhenden Bauordnungen aller 16 Bundesländer entsprechend angepasst werden, um die Warenverkehrsfreiheit in Europa nicht mehr weiter zu beschränken. Seitens der Fraktionen der SPD und CDU wurde ergänzend die Notwendigkeit gesehen, für die zuständigen Baugenehmigungsbehörden den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben zu präzisieren und dabei insbesondere die Genehmigungsfreiheit von umfriedeten/überdachten Fahrradstellplätzen bis zu 30 m² zu berücksichtigen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3696 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Der Überschrift des Gesetzentwurfes wird die nachfolgende Bezeichnung angefügt:

„(3. ÄndG LBauO M-V)“.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 18 wird die folgende neue Nummer 19 eingefügt:

„19. § 61 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

- b) Gebäude und Gebäudeteile einschließlich überdachter Stellplätze zum Abstellen von Fahrzeugen mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 qm, außer im Außenbereich,“.

2. Die bisherigen Nummern 19 bis 27 werden Nummern 20 bis 28.

Zur Begründung ihrer Anträge hatten die Vertreter der Fraktionen der SPD und CDU ausgeführt, dass in der Auflistung der verfahrensfreien Bauvorhaben gemäß § 61 Absatz 1 LBauO M-V Gebäude und Anlagen aufgeführt seien, die keines Baugenehmigungsverfahrens bedürften bzw. verfahrensfrei gestellt seien. Denn insbesondere bei den Baugenehmigungsbehörden gebe es eine gewisse Unsicherheit, ob Fahrradstellplätze mit begrenzter Fläche genehmigungspflichtig oder Kfz-Stellplätzen gleichgestellt seien. Es sei wichtig, Radfahrern unter dem Aspekt des Klimaschutzes das Anlegen von Fahrradstellplätzen zu erleichtern.

Der bisher allein auf „Garagen“ genommene Bezug solle demnach zukünftig entfallen, weil es sich nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 7 LBauO M-V bei Garagen um Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen handle. Gebäude und Gebäudeteile zur Unterbringung von Transportmitteln, die nicht als Kraftfahrzeuge definiert seien, wie z. B. Fahrräder, seien bislang aber nicht verfahrensfrei gestellt. Insofern solle der Anwendungsbereich dieser Regelung auf Fahrzeuge aller Art, unabhängig von ihrer Antriebsart, ausgeweitet werden.

Die Anfügung einer Abkürzung an die Überschrift des Gesetzentwurfes solle aus redaktionellen und rechtsförmlichen Gründen erfolgen, um die Nachvollziehbarkeit der Novellierungen der LBauO M-V zu verbessern.

Der Ausschuss hat einstimmig für die Anträge der Fraktionen der SPD und CDU votiert.

Zur Überschrift

Der Ausschuss hat sich entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig für die Änderung der Überschrift des Gesetzentwurfes ausgesprochen.

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat sich entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig für die Änderung des Artikels 1 ausgesprochen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes einstimmig angenommen.

Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Ausschuss ist bei seiner Entscheidungsfindung den Anträgen der Fraktionen der SPD und CDU sowie den wesentlichen Argumenten des Fachressorts gefolgt und hat einstimmig dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

Schwerin, den 24. September 2019

Rainer Albrecht
Berichterstatter